

Tatbestandsmerkmale gilt, denen der Gesetzgeber Begrenzungswirkung beimisst, kann die Rechtsprechung einen Normbaustein nur dann im Lichte des Verschleifungsverbots auslegen, wenn der Gesetzgeber erkennbar entschieden hat, ob diesem Begrenzungswirkung zukommt.¹⁷⁶ Nur wenn die Legislative einen erkennbaren Willen gebildet hat, ob Normbestandteile eine Einheit bilden sollen oder der Klarstellung/Präzisierung dienen, hat sie ihre Verantwortung vollständig wahrgenommen und ein Prüfprogramm auch im Norminnenverhältnis¹⁷⁷ niedergelegt. Hat sie dies nicht getan und dennoch ineinander übergehende Tatbestandsmerkmale normiert,¹⁷⁸ so liegt ein Verstoß gegen das Gesetzlichkeitsprinzip vor.¹⁷⁹

V. „Arbeitsteilung“ nach Aufgabenfeld

Angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die dem Gesetzlichkeitsprinzip bisher keine eigenständige Bedeutung beimisst, sprechen verschiedene Stimmen in der Literatur zunehmend vom „arbeitsteiligen“ Prozess der Strafrechtsbestimmung.¹⁸⁰ Obschon unsere Verfassung beabsichtigt, dass sich Legislative und Judikative Aufgaben des Strafrechts teilen, zieht Art. 103 Abs. 2 GG doch eine trennscharfe Linie zwischen Rechtssetzung einerseits und Rechtsanwendung andererseits. Den „Teamlead“ weist die Verfassung dem Gesetzgeber zu. Er soll die Regeln und Grenzen des Strafrechts setzen, weil er vom Volk hierzu demokratisch legitimiert ist. Art. 103 Abs. 2 GG verpflichtet den Gesetzgeber dazu, diese Verantwortung selbst wahrzunehmen. Das Gesetzlichkeitsprinzip verhindert, dass er diese Verantwortung auf die Justiz abschiebt¹⁸¹ und diese sich im hinzugewonnenen Glanze sonnt. Damit schützt Art. 103 Abs. 2 GG die Legislative vor Tendenzen der Selbstentmachtung – wie sie beispielsweise

176 Dies übersehend *Kubicieł*, JZ 2022, 785, 787.

177 S.o. unter II.1.

178 Mit der Folge der Anwendbarkeit des Grundsatzes der Nicht-Redundanz *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, 2019, S. 137 (zitiert als: *Puppe*); vgl. auch BAG, BeckRS 2022, 10706, Rn. 39.

179 A.A. *Kubicieł*, JZ 2022, 785, 787; wohl auch, allerdings ohne Berücksichtigung der aus dem Gesetzlichkeitsprinzip fließenden Pflichten des Gesetzgebers zur Programmsicherung *Kuhlen*, in: FS Neumann, S. 950.

180 *Hassemer/Kargl*, in: NK-StGB, § 1 Rn. 19, 70b; *Kuhlen*, JR 2011, 246, 248; *Becker*, HRRS 2010, 383, 386; *Kuhlen*, in: FS Otto, S. 103; kritisch *Tsoumanis*, S. 943.

181 *Calliess*, NJW 1985, 1506, 1510; *Jahn*, in: Bäcker/Burchard (Hrsg.), S. 211 spricht von einem Delegationsverbot; vgl. auch *Tsoumanis*, S. 969.

die Abgeordnete *Lühmann* in ihrem Eingangsstatement zeigte – und damit Gewaltenteilung und Demokratie.¹⁸² Die Aufgabe der Justiz wird es sein, den Gesetzgeber regelmäßiger als bisher an seine Pflichten zu erinnern und sich selbst aus dem Rechtssetzungsprozess zurückzuziehen. Mehr *judicial self restraint* heißt in diesem Kontext: Nehmen wir den Gesetzgeber beim Wort!¹⁸³

StA *Simon Pschorr* | Abgeordneter Praktiker an der Universität Konstanz
| Doktorand am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung, Medizinstrafrecht und Rechtstheorie (Prof. Dr. Liane Wörner)

182 Vgl. auch *Wapler*, in: Bäcker/Burchard (Hrsg.), S. 202.

183 *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 214; *Burghart*, in: Leibholz/Rinck, Art. 103 Rn. 1336.